

9. Findet die Tarifnr. 11d zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 auch auf den Fall Anwendung, daß eine Aktiengesellschaft als Aktionärin einer anderen deren Vermögen nach den §§ 305, 306 HGB. als Ganzes erworben hat und die Umschreibung der dazu gehörenden Grundstücke auf ihren Namen als Eigentümerin beantragt?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1912 i. S. E'er Maschinenbau-Aktienges. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 424/11.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin schloß im April 1909 mit der E'er Maschinenbau-Aktiengesellschaft einen Vertrag, durch den diese ihr Vermögen als Ganzes auf die Klägerin gegen Gewährung von Aktien derselben unter Ausschluß der Liquidation übertrug. Von den 1273 Aktien der E'er Gesellschaft besaß die Klägerin zur Zeit des Vertragschlusses 748 Stück. Zu dem Vermögen der übertragenden Gesellschaft gehörten Grundstücke, die im September 1910 zufolge Antrags der Klägerin auf diese als neue Eigentümerin umgeschrieben wurden. Zu dem Vertrage hatte der beurkundende Notar, soweit jene Grundstücke in Frage kommen, nur den Landesstempel verwendet. Das Grundbuchamt berechnete für die Umschreibung des Eigentums 1. den Auflassungstempel nach Tarifnr. 11d zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909; 2. den Auflassungstempel nach Tarifst. 8 zum Preuß. StempStGef. vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 und zog beide Beträge von der Klägerin ein. Diese forderte die ent-

richtete Summe nebst Prozeßzinsen im Rechtswege zurück. Das Landgericht erachtete die Erhebung des Landesstempels für nicht gerechtfertigt und erkannte insoweit zugunsten der Klägerin, wies aber im übrigen die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin und die Anschlußberufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage im vollen Umfange ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe.

„1. Was die Reichsstempelabgabe betrifft, so ist die Rüge der Revision, daß der Berufsrichter die Tarifnr. 11 d zum StempGes. vom 15. Juli 1909 zu Unrecht angewendet habe, nicht begründet. Nach Abs. 2 dieser Tarifnummer unterliegt der Antrag auf Umschreibung von Gesellschaftseigentum auf den Namen eines Gesellschafters dem Auflassungstempel auch dann, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine Auflassung nicht erforderlich ist. Der Wortlaut der Vorschrift ist klar. Er gestattet zunächst nicht eine Einschränkung auf bestimmte Gesellschaften dergestalt, daß etwa Aktiengesellschaften ausgenommen wären. Auch die Aktionäre sind Gesellschafter der Aktiengesellschaft und werden als solche im Handelsgesetzbuch bezeichnet (vgl. § 178 und die Überschrift vor den §§ 210 flg.: „Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter“). Ebenso wenig ist unterschieden, ob der Gesellschafter, auf den Grundeigentum der Aktiengesellschaft übergeht, alle Aktien oder nur einige Stücke oder vielleicht nur eine Aktie besitzt. Die Begründung (s. Heinitz 3. Aufl. Anm. 2 zu Tarifst. 8 zum preuß. StempStGes. vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909) hat freilich nur die Fälle im Auge, daß der Teilnehmer an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sämtliche Geschäftsanteile erwirbt. Aber sie geht ersichtlich davon aus, daß nur in solchen Fällen das Eigentum an den Grundstücken der Gesellschaft ohne weiteres, also ohne Auflassung auf den Gesellschafter übergehe. Ob dies zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann über die Absicht des Gesetzes kein Zweifel bestehen: auch die nicht der Auflassung bedürftigen Erwerbsvorgänge sollten dem Auflassungstempel unterliegen. Die Fassung des Gesetzes lautet denn auch allgemein.

Die Revision vertritt den Standpunkt, daß die Umschreibung in einem inneren Zusammenhange mit der Gesellschaftereigenschaft des Erwerbers stehen müsse und daß bei Stellung des Antrags

auf Umschreibung noch verschiedene Rechtssubjekte vorhanden sein müßten. Dieser Standpunkt ist unhaltbar. Beständen zur Zeit des Umschreibungsantrages noch verschiedene Rechtssubjekte, so wäre nicht abzusehen, wie sich ein Eigentumswechsel ohne Auflassung hätte vollziehen können. Gerade der Umstand, daß unter gewissen Voraussetzungen das Eigentum unvermittelt durch die für rechtsgeschäftliche Übertragungen von Grundstücken vorgeschriebene Auflassungsform erworben werden konnte und daß der Erwerber als Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers in der Lage war, im Wege der Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB. § 22 G.B.D.) seine Eintragung als nunmehriger Eigentümer herbeizuführen, war für den Gesetzgeber der Anlaß zu der Steuervorschrift. Auch die Fälle der bloßen Buchberichtigung, in denen das Grundbuch mit der wirklichen Rechtslage in Einklang gebracht werden soll und nicht erst durch die Eintragung auf Grund der Auflassung Eigentum erworben wird, sollten von dem Stempel getroffen und damit eine Lücke des Gesetzes ausgefüllt werden. Daß wiederum für den Erwerb von Gesellschaftseigentum durch einen Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eine Ausnahme hätte geschaffen werden sollen, davon steht im Gesetze nichts. Das in der Begründung angeführte Beispiel behandelt im Gegenteil einen Sachverhalt, der nach der Meinung des Verfassers als Gesamtrechtsnachfolge zu kennzeichnen war. Inwiefern noch ein weiterer innerer Zusammenhang des Erwerbes mit der Beteiligung des Erwerbers an der Gesellschaft erforderlich sein sollte, als die Tatsache, daß der Erwerber Gesellschafter ist, hat die Revision nicht darzulegen vermocht. Es ergibt sich hiernach, daß, wenn eine Aktiengesellschaft als Aktionärin einer anderen deren Vermögen gemäß den §§ 305, 306 HGB. als Gesamtrechtsnachfolgerin erworben hat und nunmehr die Buchung des eingetragenen Erwerbes auf den Blättern der zu jenem Vermögen gehörenden Grundstücke beantragt, die Abgabe nach Tarifnr. 11 d zu entrichten ist.

Die Erhebung des Reichsstempels wird auch nicht durch die Vorlegung des Fusionsvertrages erübrigt. Dieser ist im April 1909, also vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes, geschlossen und daher, wie der Senat für gleichliegende Fälle bereits ausgesprochen hat (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 42; Urteil vom 6. Oktober 1911 Rep. VII. 74/11), nicht geeignet, den Reichsstempel für den nach dem 1. August 1909

gestellten Umschreibungsantrag zu beseitigen. Anzuerkennen ist, daß der letztere nicht zu entrichten gewesen wäre, sofern die Klägerin keine Aktien der aufgenommenen Gesellschaft besessen hätte. Das Bedenken, daß dieses Ergebnis zu erwecken vermöchte, schwindet in-
dessen angesichts des unzweideutigen Wortlauts des Gesetzes und der Erwägung, daß sich der gegenwärtige Rechtsstreit auf die Übergangszeit bezieht. Fällt der Erwerb des Vermögens einer Aktiengesellschaft durch eine andere, die nicht Aktionärin jener ist, nach den §§ 305, 306 HGB. in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes, so ist zwar der Antrag auf Umschreibung stempel-
frei, aber der Fusionsvertrag unterliegt dem Stempel in der gleichen Höhe (Tarifnr. 11 b). Nur wenn der Fusionsvertrag vor dem 1. August 1909 geschlossen und der Umschreibungsantrag später gestellt war, konnte das bezeichnete Ergebnis eintreten.

2. Aber auch der Landesstempel ist vom Berufungsrichter mit Recht gefordert worden.“ (Wird näher ausgeführt.)